

XX Berlin, 19. Dez. In dem Beleidigungsprozeß des Romanichristenellers May wider den Generalsekretär der gelben Gewerkschaften Lebins wurde vom Landgericht Berlin als Verurteilungsinhalt das freisprechende Urteil des Schöffengerichts Charlottenburg vom 12. April 1910 aufgehoben und Lebins zu 100 Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu 20 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt.